

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 6.

Freiburg, den 28. April 1869.

XIII. Jahrgang.

Die Abhaltung der Maiandachten betr.

Zur Abhaltung der so segensreich wirkenden Mai-Andachten ertheilen wir andurch die Genehmigung und erlauben dabei die Ausfegung des Allerheiligsten in der Monstranz.

Freiburg, den 15. April 1869.

† Lothar Kübel,
Erzbisthumsverweser.

Die nach Tom. I. pag. 167 des Diöcesan-Rituals den Sterbenden zu ertheilende General-Absolution oder Benedictio apostolica betr.

Nro. 2966. Zur Lösung verschiedener Beanstandungen, welche anlässlich der Bearbeitung des Conferenztemas pro 1868 über die Krankenprovision (vgl. Anz.-Bl. pro 1868. Nr. 7 vom 25. April) in obigem Betreff uns zur Kenntniß gekommen, sehen wir uns veranlaßt, folgende Instruktion sowohl zur richtigen Erkenntniß des Inhalts und der Bedeutung dieser Benedictio apostolica, als auch der Bedingungen ihrer Auspendung von Seite des Spenders wie des Empfängers, anmit zu veröffentlichen.

Als Grundlage hiefür ist maßgebend die vom Papst Benedikt XIV. ausgegebene Bulle vom 5. April 1747. Pia Mater, sodann noch einige Decisionen der Congregatio Indulgentiarum.

1. Ihrem Wesen und Inhalt nach ist die Benedictio Apostolica morientibus concessa, auch Generalabsolution genannt, die Ertheilung eines vollkommenen Ablasses und des apostolischen Segens an Sterbende, beziehungsweise schwer Kranke.

Es ist unrichtig, wenn man darin eine Art Ergänzung der sakramentalischen Absolution oder eine Erweiterung derselben finden will.

2) Die Vollmacht diesen Ablass zu ertheilen war bis 1747 in beschränkter Weise den Bischöfen, einzelnen Ordensobern, besonders den Regularklerikern verliehen, welche sich mit der Krankenpflege beschäftigten. (Orden der barmherzigen Brüder.)

3) Für die weitere Ausdehnung war bereits 1710 in der Congregatio Indulgentiarum verhandelt, aber nichts weiteres beschloffen worden. Für die Zulässigkeit der größeren Ausdehnung der Vollmacht wird in der Bulle das Beispiel des heiligen Cyprian von Karthago aus dem 3. Jahrhundert angeführt, welcher die Reconciliation der sogenannten libellarii durch Priester, sogar durch Diakonen vollziehen ließ. (S. Cypr. Ep. 12 & seq. Ed. Migne pag. 258.)

4. Die Bulle enthält nun die Ausdehnung dieser Vollmachten an alle Bischöfe und zwar für immer; und das Recht der Subdelegation an Säkular- und Regularpriester, an wie viele es für Ausübung der Seelsorge nöthig scheint.

5. Diese Vollmachten behalten transferirte Bischöfe, und neu eintretenden soll sie durch ein Breve zugetheilt werden für alle Zeit, so lange sie ihrer Diöcese rechtmäßig vorstehen.

Daselbe Breve soll auch Prälaten unterer Ordnung in derselben Kraft und Ausdehnung zu Theil werden.

6. Die Subdelegation der bevollmächtigten Priester erlöschet nicht mit dem Abgang oder Tod des Subdeleganten, sondern bleibt in Kraft bis zum Eintritt des Nachfolgers, dem es zusteht, diese Vollmacht zu bestätigen oder aufzuheben.

7. Ebenso bedarf es nach dem Abgang oder Tode des Bischofs keiner Erneuerung dieser Vollmacht von Seite des apostolischen Stuhles für den Kapitelsvikar, apostolischen Vikar oder Bisthumsverweser; und sie verbleibt auch dem Subdelegirten so lange sie der Subdelegant, oder sein Nachfolger nicht aufhebt.

8. Der hl. Vater fügt die Mahnung bei (wobei er freilich Diöcesen im Auge haben mag, wo die eigentlichen bischöflichen Funktionen nicht die ganze Zeit und Kraft des Bischofs in Anspruch nehmen), er wolle mit der Erweiterung dieser Vollmacht nicht den frommen Eifer der Bischöfe schmälern, wenn sie in eigener Person die Kranken ihres Sprengels zu besuchen und mit Ertheilung dieses Segens zu trösten pflegten. Und nicht nur sollten sie solches bei gegebenen Anlässen den Mächtigen und Reichen dieser Welt thun, sondern auch den Armen und Niedrigen (abjectae sortis hominibus) unter Hinweis auf das Bei-

Spiel des Herrn, welcher, wie der hl. Gregor d. Gr. Hom. 28 in Ev. S. Joan. 4. hervorhebe, zu dem Sohne des Königlichen nicht eintrat, den Knecht des Hauptmannes aber heimsuchen wollte.

9. Als Bedingung für den Empfänger werden bezeichnet:

- a) Inniger Reueschmerz über die Sünde und herzliche Liebe zu Gott.
- b) Im Falle der Kranke nicht unmittelbar vorher das Sakrament der Buße empfangen hat, so soll er auf Verlangen Beicht gehört werden, da selbstverständlich der Stand der Gnade die Bedingung zu jedem Ablasse ist.
- c) Bllige Ergebung in den Willen Gottes mit bereitwilliger Hinnahme des bevorstehenden Todes und der damit verbundenen Leiden zur Genugthnung für die Sünden.

10. Im Zusammenhang hiemit erklärt die Bulle, daß die Christgläubigen nicht erst bei dem Akte selbst (wo selbstverständlich nur von einer kurzen Unterweisung und Anregung des Kranken zu den bezeichneten Erweckungen die Rede sein kann,) über die Heilsamkeit und Kraft dieses Ablasses und die entsprechenden Eigenschaften ihrerseits, sondern außer den eintretenden Fällen, in Predigten und Katechesen überhaupt unterrichtet werden sollen. Dabei soll aber auch dem falschen Vertrauen und Leichtsinne entgegengewirkt werden, daß die Gläubigen darauf hin, sie würden in der Todesstunde durch das Sakrament der Buße von den ewigen und durch diesen Segen von den zeitlichen Strafen befreit, leichter sündigten. Dieses — sagt die apostolische Unterweisung — würde dem Frevel jener gleichen, welche in den früheren Zeiten den Empfang der Taufe auf das Kranken- und Sterbebett verschoben hätten. Es sei ihnen die Ungewißheit einzuschärfen, wann und wie plötzlich sie sterben könnten, und ob diese Ablasspendung, wenn sie auch nach äußerem Ritus ihnen ertheilt würde, nicht wegen mangelnder Disposition von ihrer Seite unwirksam gemacht würde.

11. Als Anhang der Bulle wird schließlich die bekannte, aus dem Römischen Rituale in alle katholischen Diöcesan-Rituale übergegangene Formel mitgetheilt, und deren wörtliche Einhaltung für die Ertheilung dieser *Benedictio apostolica in articulo mortis* angeordnet.

12. Seit Erscheinen der Bulle sind nun noch auf Anfragen einige ergänzende und erklärende Entscheidungen der *Congregatio Indulgentiarum* erfolgt

- a) sub 16. Dezember 1826 Nr. 4623 daß dieser Segen auch sterbenden Kindern gegeben werden dürfe, welche noch nicht die hl. Communion empfangen haben. Natürlich handelt es sich dabei um Kinder, welche bereits für Ablegung der Beicht und Empfang der hl. Oelung befähigt erscheinen.
- b) sub 24. September 1838 auf die Frage: „*Utrum bened. Apost. pluries impertiri possit infirmis novo mortis periculo redeunte*“, wurde negativ entschieden „*permanente infirmitate etsi diuturna*“; dagegen bejahend, „*si infirmus convalescit et deinde quacunq; de causa in novum mortis periculum redeat*.“
- c) sub 3. Februar 1841 Nr. 506. erfolgten die Entscheidungen: 1) bei Spendung der *Benedictio* sei das in der Formel vorgeschriebene Confiteor jedenfalls zu beten, obwohl es allenfalls bei einem und demselben Provisionsacte bereits bei der heil. Communion und bei der heil. Oelung sei gebetet worden, „außer im Falle der Noth“ wenn nämlich zu fürchten wäre, der Kranke stirbe bevor die Ablassertheilung selbst ausgesprochen wäre; 2) die vorgeschriebene Formel müsse genau eingehalten werden, und sei die *Benedictio* ungiltig, wenn der Priester eine andere brauche (*quia formula non est directiva sed praeceptiva*); 3) in derselben Todesgefahr könne dem Kranken diese *Benedictio* nur einmal ertheilt werden; dagegen können ihm unter verschiedenen Titeln z. B. des dritten Ordens, des Skapuliers u. dgl. verschiedene Priester mehrere Sterb-Ablässe ertheilen.

Es wären hiernach nur noch zwei Fragen zu erörtern:

1. was unter *periculum mortis* sowohl in der Bulle als auch in den berührten Decisionen verstanden, oder mit andern Worten: Wann, in welchem Stadium der Krankheit, diese *Benedictio* zu ertheilen sei?

2) in welcher Weise die Subdelegation der Seelsorgspriester von Seite der Bischöfe zu erfolgen habe?

ad 1. Zweifelsohne versteht man unter *periculum mortis* die erkennbare Gefahr des nahen Todes. Da aber ausdrücklich von Belehrung des Kranken über die Kraft und Heilsamkeit dieses Segens und von der Erweckung der nöthigen Tugendaakte in der Bulle die Rede ist und alle Sorgfalt anbefohlen ist, daß doch kein Kranker dieser Gnadenspendung verlustig gehe; so ist selbstverständlich, daß nicht die wirklich eintretende Agonie abzuwarten ist, sondern der Zustand einer tödlichen Krankheit dafür disponirt. Das ergibt sich auch aus der Vorschrift der Römischen Rituale, er solle nach Spendung der Sterbsakramente auch diese Benediction ertheilt werden.

ad 2. Die Praxis ist in dieser Beziehung ganz verschieden. In einigen Diöcesen geschieht diese Subdelegation durch einen schriftlichen ausdrücklichen Erlaß des Ordinarius an jeden Seelsorgspriester, den er approbirt. In andern wird die Facultät mündlich den Neupriestern vor Ausendung aus dem Seminare übertragen. In andern wird sie im jährlichen Direktorium unter andern kirchlichen Vorschriften und Rechtsverleihungen aufgezählt. Wieder in andern, wie solches auch bei uns bis jetzt der Fall war, intendirt der Ordinarius, sie mit der Approbation zur Seelsorge und für die Dauer derselben zu übertragen. Wenn es als erforderlich erklärt wird, daß die Subdelegation in einer unzweifelhaften Weise zu erkennen zu geben sei, so ist solches auch mit der letztern Form dadurch geschehen, daß der Approbirte angewiesen wird, nach dem Ritual die

heiligen Funktionen vorzunehmen, welches bei dem Provisionsritus auch diese Formel, und ohne Restriktion für Einzelne speziell Beauftragte, enthält. Uebrigens wird zur Hebung aller Zweifel anmit diese Intention des Ordinarius beziehungsweise des Kapitels-Vikars die Subdelegation dieser Vollmacht jedem approbirten Priester für die Dauer seiner Approbation zu verleihen ausdrücklich ausgesprochen, und soll solche für die Zukunft jeweils in der Approbations-Urkunde ausdrücklich erwähnt werden.
Freiburg, den 15. April 1869.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Molligen, Decanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von beiläufig 1100 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Mauenberg, Decanats St. Leon, mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Bischöflichen Gnaden, den hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser zu wenden.

III.

Haigerloch, Decanats Haigerloch.

Jungingen, Decanats Hechingen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Se. Königl. Hoheit den Durchlachtigsten Fürsten Karl Anton von Hohenzollern gerichteten Bittgesuche um Präsentation durch die Fürstl. Hofkammer binnen 6 Wochen einzureichen.

Mauenheim, Decanats Engen, mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl. und der Verbindlichkeit, eine Schuld von 169 fl. 6 kr. für Herstellung des Pfarrbrunnens durch ein auf den 1. Januar 1870 erstmals fälliges Provisorium von jährlich 20 fl. auf Kapital und Zins an den Kirchenfond zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation binnen sechs Wochen bei der fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Fürsten Karl Anton von Hohenzollern auf die Pfarrei Grnol, Decanats Haigerloch, präsentirten bisherigen Pfarrer Megidius Stehle von Biethenhausen wurde am 8. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten Karl Anton von Hohenzollern auf die Pfarrei Boll, Decanats Hechingen, präsentirten dortigen Pfarrverweser Wunibald Kernler wurde am 5. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Wintersdorf, Decanats Ottersweier, präsentirten bisherigen Caplaneiverweser Gustav Ruder von Stühlingen wurde am 11. März l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Degernau, Decanats Klettgau, präsentirten dortigen Pfarrverweser Theodor Huber wurde am 6. April l. J. die canonische Institution ertheilt.

Diensternennungen.

Von dem Landcapitel Sigmaringen wurde Pfarrer Sibenrock in Ostrach als Definitor gewählt und unter dem 18. März l. J. vom Erzb. Capitels-Vicariat bestätigt.

Pfarrer Karl Stetter von Kesselhausen wurde als Schulinspector für das Landcapitel Lauda ernannt.

Vicar Joseph Strobel in Sigmaringen wurde in den Clerus der Erzdiöcese aufgenommen.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 11. März: Vicar Karl Bender in Königheim als Pfarrverweser nach Erfeld.
Caplaneiverweser Matthias Flad in Beringendorf als Pfarrverweser daselbst.
Vicar Stephan Engert in Roth i. g. E. nach Unterwittighausen.
Vicar Joseph Haas in Mingolsheim i. g. E. nach Roth.
- Den 1. April: Pfarrverweser Ludwig Winterhalter in Triberg i. g. E. nach Griesen, Dec. Klettgau.
- Den 15. April: Vicar Eduard Herbold in Detigheim als Pfarrverweser daselbst.
Pfarrverweser Joseph Ackermann in Karlsdorf i. g. E. nach Flehingen.
Vicar Karl Schwörer von Urloffen i. g. E. nach Basel.

Sterbfälle.

- Den 25. Febr.: Joh. Nep. Weihrauch, resign. Pfarrer von Siberatsweiler.
- Den 3. März: Franz Xaver Eger, Geistl. Rath und Pfarrer in Beringendorf.
- Den 7. März: Sylvester Miller, Pfarrer von Sigmaringen.
- Den 10. März: Johann Bapt. Haller, Tischtitulant in Thannheim.
- Den 14. März: Theodor Kuf, Pfarrverweser in Ottenau.
- Den 22. März: Joseph Schmidt, Pfarrer von Detigheim.
- Den 31. März: Paul Dold, Pfarrer von Griesheim, bei Offenburg.
- Den 17. April: Melchior Hünninger, Pfarrer in Unterwittighausen.
- Den 24. April: Johann Bapt. Raible, Tischtitulant.

Convents- und Lehrfrauen des Klosters Lichtenthal.

- M. Leopolda Deckert von Gerchsheim.
M. Karolina Zabler von Kappel a. Rh.

R. I. P.